

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 07. Juni 2012 - Seite 1

Tagung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten

Die 26. Tagung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten der Stadt Haldensleben

findet am

**Mittwoch, dem 13.06.2012, um 17:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22,
Kleiner Beratungsraum (Zimmer 123)**

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 16. Mai 2012
4. Erläuterungen zum Aufgabenbereich Baumkontrollen in der Stadt Haldensleben durch Frau Wiegmann
5. Mitteilungen
6. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

7. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 16. Mai 2012
8. Baumkontrolle
9. Mitteilungen
10. Anfragen und Anregungen



Günter Dannenberg
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Der **Stadtrat** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 31.05.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

- Überweisung des Antrages der Fraktion FW/pro Althaldensleben hinsichtlich Begrüßungsgeld zur Beratung in die Fachausschüsse
- Überweisung des Antrages der Fraktion FW/pro Althaldensleben hinsichtlich der Beseitigung der Vernässung von Grundstücken in der Stadt in den Fachausschuss
- Ausscheiden des Mitgliedes des Ortschaftsrates Wedringen, Hans-Henning Wiese sowie vorzeitige Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbürgermeister
- Ernennung des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Haldensleben zum Ehrenbeamten
- Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr, Zirkusveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen auf der Mä-sche, Messen und Ausstellungen in der Stadt Haldensleben (Marktgebührenordnung)
- Widmung Kleine Werderstraße
- Widmung der Werderstraße
- Aufwandsspaltung für die Tiefbaumaßnahmen in der "Lindenallee" in Haldensleben
- Beschluss nach § 125 Abs. 2 BauGB - Parkplätze „Lindenallee“ in Haldensleben
- Beschluss zur Einleitung einer 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet V", Haldens-leben
- Beschluss einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet V", Haldensleben
- Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Fläche für Erneuerbare Energien/ Photovoltaik Deponie Born-sche Straße", Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag
- Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Bülstringer Straße/ Satueller Straße", Haldensleben
- Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-ge zur Neufassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-ge zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Dammühlenweg", Haldensleben
- Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB
- Festlegung eines Anhörungstermins, der Anhörungszeit sowie der zur Anhörung stehenden Frage für die Bürger-anhörung der betroffenen Bürger des Grundstücks Hüttsche Str. 10 in Born bezüglich der Gebiets-änderungsvereinbarung (Flächentausch) zwischen der Stadt Haldensleben und der Gemeinde Westheide
- 1. Nachtragshaushaltssatzung, einschließlich Anlage, für das Haushaltsjahr 2012
- Überweisung des Änderungsantrages der Fraktion FW/pro Althaldensleben hinsichtlich Kopierkosten für die Grundschulen der Stadt Haldensleben in den Fachausschuss
- Antrag auf Bestellung eines Erbbaurechtes an dem Grundstück der Gemarkung Haldensleben, Flur 9, Flurstücke 1500 und 1501
- Aufhebung des Beschlusses 33-3(V)/2009 zum Verkauf der Gewerbefläche Convent-Stücken
- Verkauf von Grundstücksteilflächen im Gewerbegebiet Wedringen-Süd

Haldensleben, den 05. Juni 2012



Eichler

**Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr, Zirkusveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen auf der Masche, Messen und Ausstellungen in der Stadt Haldensleben
(Marktgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 67 ff der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), der §§ 3, 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) sowie § 9 der Marktordnung der Stadt Haldensleben vom 16. August 1990 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.06.2002 hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 31.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührengegenstand**

Für die Benutzung der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte, Volksfeste, Zirkusveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen auf der Masche, Messen und Ausstellungen erhebt die Stadt Haldensleben Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Marktgebührenordnung gilt nicht für Feste und Veranstaltungen in den Ortsteilen der Stadt Haldensleben, die von dem jeweiligen Ortsrat verantwortet werden.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Flächen benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentarif**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 4
Gebührenberechnung**

- (1) Zur Berechnung der Gebühren ist bei Wochenmärkten die Frontlänge in Metern, bei Jahrmärkten, Volksfesten und anderen Veranstaltungen, soweit sich aus dem Gebührentarif nichts anderes ergibt, die zugewiesene Fläche in Quadratmetern maßgebend. Restflächen von weniger als 1m² werden als volle Quadratmeter berechnet.
- (2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der zugewiesenen Standplätze begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühren.
- (3) Wird ein Standplatz an einem Tag mehrmals vergeben, ist jedes Mal die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Entstehen der Stadt Haldensleben für eine Leistung, die auf Veranlassung des Marktbenutzers im Rahmen des Nutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese neben den Gebühren zu erstatten.

**§ 5
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung, der Leistung oder Überlassung bzw. der Zuweisung von Flächen.

- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte sind am jeweiligen Markttag bis 12.00 Uhr im Bürgerbüro einzuzahlen, sofern sie nicht bereits an den Beauftragten der Stadt gezahlt worden ist. Der Beauftragte hat sich auf Verlangen auszuweisen und den Empfang der Gebühr zu quittieren.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte, Spezialmärkte, Volksfeste, Nutzung der Masche werden zu den in den Zuweisungen festgesetzten Terminen fällig.
- (4) Gebührenquittungen sind bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden sind, aufzubewahren und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Sofern Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden, kann der zugewiesene Platz dem Gebührenpflichtigen durch die Beauftragten der Stadt sofort entzogen werden. Kommt der Benutzer der Räumungsaufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf seine Kosten vorgenommen.

§6

Beitreibung, Auskunftspflicht und Aufrechnung von Forderungen

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Haldensleben die zur Veranlagung der Gebühren notwendigen Angaben richtig und vollständig abzugeben.

Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§7

Billigkeitsmaßnahmen

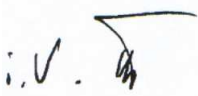
Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Damit treten die Marktgebührenordnung vom 16. August 1990 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Marktgebührenordnung vom 19.04.2001 außer Kraft.

Haldensleben, den 31.05.2012



Eichler
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Marktgebührenordnung der Stadt Haldensleben
Gebührentarif (§ 3 der Marktgebührenordnung)**

Für die Nutzung von Standflächen auf den von der Stadt Haldensleben durchgeführten Märkten werden folgende Standgebühren erhoben:

1. Auf den Wochenmärkten pro Tag

- | | | |
|--------|--|--------|
| 1.1. | für Verkaufsstände je angefangene Frontmeter | 2,50 € |
| 1.2. | Mindestgebühr | 5,00 € |
| 1.3. | Stromanschlussgebühren | |
| 1.3.1. | für Stände mit elektrischen Geräten mit geringer Leistungsaufnahme, wie Registrierkassen, Waagen u.ä. | 1,50 € |
| 1.3.2. | für Stände mit elektrischen Geräten mit höherer Leistungsaufnahme, wie Kühlgeräte, Beleuchtung, Grill, Herde, Friteuse, Kochplatten, größere Kühl-/ Frosteinrichtungen u. ä. | 3,50 € |

2. Zum Altstadtfest

- | | | |
|-------|--|-----------------------------------|
| 2.1. | Ausschankstände Bier | je Bier-Zapfstelle
360 € |
| 2.2. | Ausschankstände sonstige Getränke | 300 – 500 € |
| 2.3. | Imbissstände | 200 – 500 € |
| 2.4. | Süßigkeitenstände | 100 – 400 € |
| 2.5. | sonstige Händler und Präsentationsstände | 150 € |
| 2.6. | Innenstadthändler, die vor ihrem Geschäft eine Aktion, Werbung, Kinderspiel anbieten | 90 € |
| 2.7. | einzelne Schausteller | 50 – 500 € |
| 2.8. | Schausteller in durch Verbänden organisierte Bewerbungen lt. | Kooperationsvertrag mit der Stadt |
| 2.9. | Trödelmarktbetreiber | frei |
| 2.10. | Vereine und Initiativen, sowie Sponsoren | frei |

Erhebung von Pauschalen pro Stand

zu lfd Nummer	Strom (höchstens)	Wasser (höchstens)	Müll (höchstens)
2.1	60,00 €	30,00 €	30,00 €
2.2	40,00 €	15,00 €	20,00 €
2.3	70,00 €	20,00 €	25,00 €
2.4	40,00 €	20,00 €	15,00 €
2.5	40,00 €	frei	frei
2.6	10,00 €	frei	frei
2.7	45,00 €	30,00 €	frei
2.8	430,00 €	55,00 €	75,00 €
2.9	frei	frei	frei
2.10	20,00 €	frei	frei

Es wird jeweils eine Kautions in Höhe von 50 bis 200 € erhoben.

3. Sternenmarkt

3.1.	Standgebühr Gastronomen:	100 €
3.2.	Standgebühr Schausteller	50 €
3.3.	Pauschale für Strom ,Wasser, Müll	60 €
3.4.	Kautions	50 - 300 €

4. Für Spezialmärkte wie Jacobimarkt, und ähnliche Veranstaltungen, die der Innenstadtbelebungen dienen, gelten pro Veranstaltung folgende Gebühren:

4.1.	Händler, Präsentationsstände pro Stand	15,00 – 120,00 €
4.2.	Gastronomie, Getränke pro Stand	150,00 – 250,00 €
4.3.	Präsentationen von Vereinen, Institutionen oder Initiativen ohne Geschäftsanbahnungsabsicht	frei

5. Für Jahrmärkte mit historischem Charakter, die der Tourismusförderung dienen, gelten pro Veranstaltung folgende Gebühren:

5.1.	Händler mit spezifischem Sortiment pro Stand	10,00 – 100.- €
5.2.	Vorführungen historischen Handwerkes pro Stand	frei
5.3.	Gastronomie, Getränke pro Stand	75,00 – 125.- €

Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Stände Bestandteil eines durch einen privaten Anbieter gestellten Gesamtprogramms, bestehend aus Präsentation, Bühnenprogrammen, sonstigen kulturellen Darbietungen sind und somit zur Kostendeckung für dieses Gesamtprogramm beitragen.

6. Auf sonstigen Jahrmärkten, Spezialmärkten, Volksfesten pro Tag

6.1.	für Fahrgeschäfte und ähnliche Unternehmen für 1 qm benutzte Platzfläche	0,30 €
6.2.	für Schaugeschäfte, Ausschankzelte, Schieß- und Spielbuden für 1 qm benutzte Platzfläche	0,50 €
6.3.	für Verkaufsstände über 10 qm für 1qm benutzte Platzfläche	0,70 €
6.4.	für Verkaufsstände bis 10qm für 1qm benutzte Platzfläche	0,90 €
6.5.	Mindestgebühr	5,00 €

Zur Deckung der Kosten wird zusätzlich eine Pauschale für Strom, Wasser und Müllentsorgung in Höhe von 60 € erhoben. Außerdem wird eine Kautions in Höhe von 50 - 200 € erhoben.

7. Veranstaltungen auf der Masche

7.1.	Zirkusunternehmen	150 - 1000 €
7.2.	Pfingstmasche (Volksfest)	3000 €
7.3.	sonstige Veranstaltungen	50 – 1500 €

Strom, Abwasser, Müllentsorgung sind mit den Versorgungsunternehmen selbst zu regeln. Wasser wird nach Verbrauch abgerechnet. Grundsätzlich wird eine Kautions in Höhe von 100 – 500 € erhoben.

8. Messen und Ausstellungen

Vergabe von Flächen im Ausstellungszelt oder zugehörigen angrenzenden Freiflächen anlässlich von Messen und Ausstellungen pro Veranstaltung

8.1. Stand im Veranstaltungszelt pro m²	15,00 € - 30,00 €
8.2. Mitausstellergebühr	50,00 €
8.3. Außenbereich	5,00 € pro m²
8.4. Autohäuser im Außenbereich	35,00 € pro Auto
8.5.. Ausstellerspachale	50,00 €
8.6. Technische Pauschale für Strom:	20,00 € pauschal
8.7. Gastronomische Versorgung im Veranstaltungsbereich	300,00 – 500,00 €
8.8. Untervermietung des Ausstellungszelt für begleitende Veranstaltungen z.B. Tanz :	200,00 – 600,00 €
8.9. Präsentationen rechtsfähiger Vereine ohne Geschäftsanhaltungsabsicht –pauschal pro Stand-	50,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr, Zirkusveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen auf der Maschine, Messen und Ausstellungen in der Stadt Haldensleben (Marktgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 4 GO LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 05.06.2012



Eichler
Bürgermeister

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

I. Lagebezeichnung

Kleine Werderstraße (Gemarkung Haldensleben, Flur 3 und 4)

- 1.1. Straße – verlaufend in östlicher Richtung, mit Beginn an der Werderstraße, endend an der Verlängerung des Wendehammers
- 2.1. Gehweg - entlang der Hauptachse einseitig rechts
- 2.2. Stichweg - in Verlängerung der Hauptachse bis zum Verbindungsweg zwischen Parkplatz Bornsche Straße und Am Großen Werder

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen

zu I. 1.1.: keine

zu I. 2.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.

zu I. 2.2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt,
Radfahrer frei.

III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 01.06.2012



E i c h l e r

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

I. Lagebezeichnung

Werderstraße (Gemarkung Haldensleben, Flur 3 und 4)

- 1.1. Straße – verlaufend in nördlicher Richtung, mit Beginn an der Bülstringer Straße, endend Am Großen Werder
- 2.1. Gehweg
 - von Bülstringer Straße bis Kleine Werderstraße beidseitig
 - ab Abzweig zur Kleinen Werderstraße bis Haus- Nr. 31 einseitig links

II: Festsetzungen

- 1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
- 2. Funktion: öffentliche Straße
- 3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
- 4. Widmungsbeschränkungen

zu I. 1.1.: keine

zu I. 2.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.

III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 01.06.2012



Eichler

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

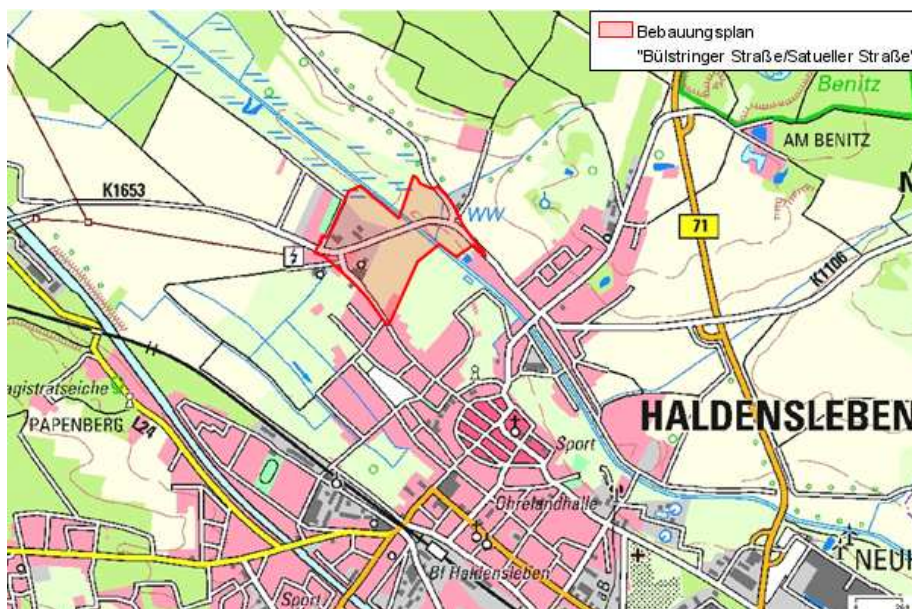
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplans „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“ der Stadt Haldensleben

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in öffentlicher Sitzung am 31.05.2012 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans „Bülstringer Straße/Satueller Straße“ der Stadt Haldensleben einschließlich der Begründung gebilligt und beschlossen (Beschluss-Nr. 224-(V.)/2012), diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Anlass und Ziel der Planung

Die Entwicklungsziele der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/Satueller Straße“ lassen sich in absehbarer Zeit nicht umsetzen. Dies hat zur Folge, dass das Umlegungsverfahren U 09 auf der Grundlage der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/Satueller Straße“ nicht zu Ende geführt werden kann. Daher hat der Umlegungsausschuss in seiner Sitzung am 11.08.2011 beschlossen, den Bebauungsplan erneut zu modifizieren und die festgesetzten gewerblichen Bauflächen sowie die Wohnbauflächen zu reduzieren.

Der Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans „Bülstringer Straße/Satueller Straße“ einschließlich Begründung sowie die wesentlichen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden

vom 18.06.2012 bis einschließlich zum 18.07.2012 (Auslegungsfrist)

im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Über den Inhalt des Entwurfes wird auf Verlangen Auskunft im Bauamt, Abteilung Stadtplanung/SG Umwelt während der Sprechzeiten/Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminabsprache erteilt.

Anfragen können auch per Email erfolgen an: nina.marquardt@haldensleben.de

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planungsentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Haldensleben, 01.06.2012

E I C H L E R

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben mit den Ortsteilen Hundisburg, Sattelle, Uthmöden und Wedringen

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlicher Sitzung am 31.05.2012 den Entwurf der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben einschließlich der Begründung gebilligt und beschlossen (Beschluss-Nr. 225-(V.)/2012), diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf der Neufassung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung sowie die wesentlichen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden

vom 18.06.2012 bis einschließlich zum 18.07.2012 (Auslegungsfrist)

im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20, während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Über den Inhalt des Entwurfes wird auf Verlangen Auskunft im Bauamt, Abteilung Stadtplanung/SG Umwelt während der Sprechzeiten/Öffnungszeiten

Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

erteilt.

Anfragen können auch per Email erfolgen
an: Petra.Schneemann@Haldensleben.de

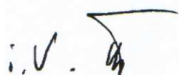
Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht (Teil B der Begründung).

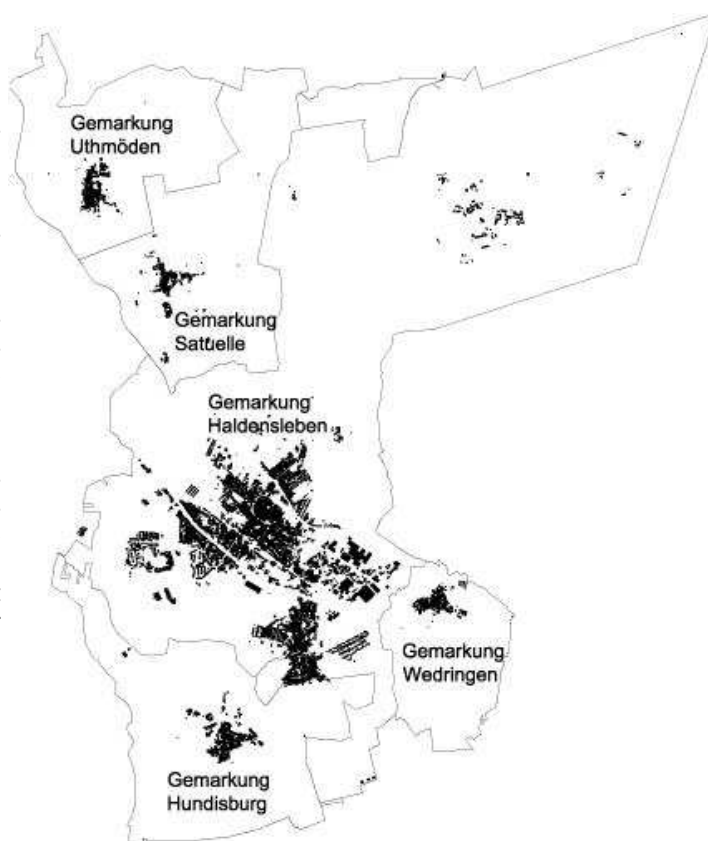
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planungsentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Flächennutzungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 01.06.2012



EICHLER



Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Dammühlenweg“ in Haldensleben

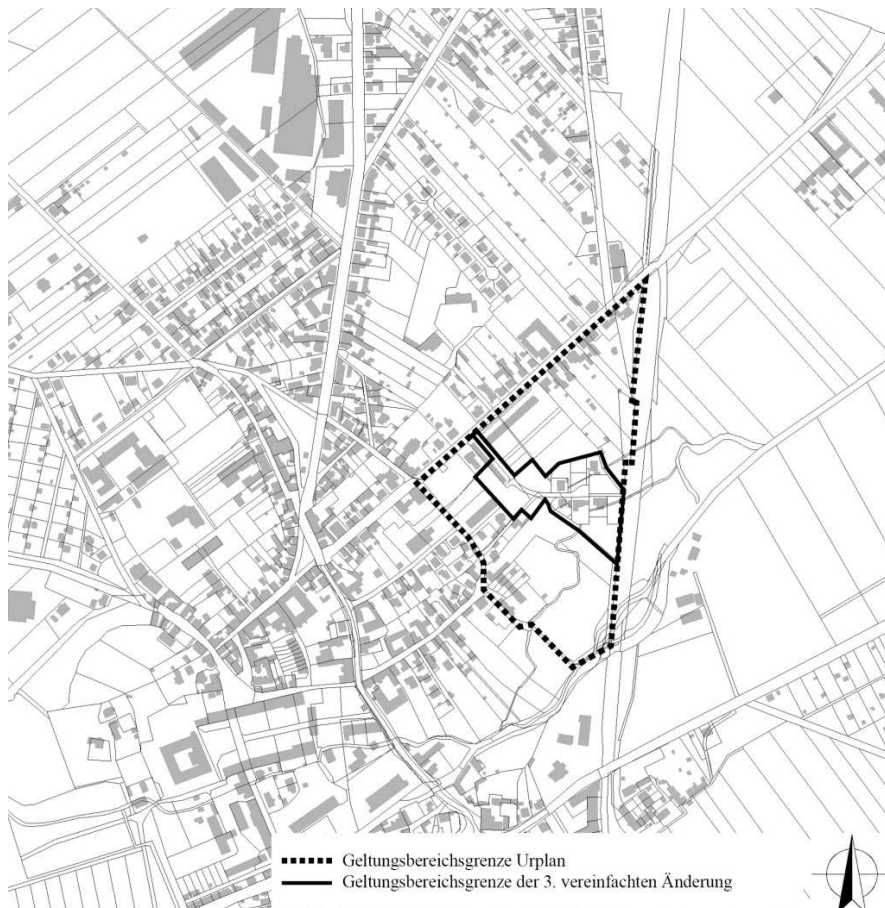
Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.05.2012 den Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Dammühlenweg“ in Haldensleben einschließlich der Begründung gebilligt und beschlossen (Beschluss-Nr. 226-(V.)/2012), diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf wurde im Rahmen der Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB erarbeitet. Auf der Grundlage der Anwendung des § 13 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Anlass und Ziel der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes „Dammühlenweg“ sollen planungsrechtliche Voraussetzungen für die Festlegung von Flächen zum Bau von Einfamilienhäusern geschaffen werden. Da das Plangebiet durch die Straße Bergergrund im Inneren gut erschlossen ist, ist es aus stadtplanerischer Sicht sinnvoll, durch diese weitere Grundstücke zu erschließen. Darüber hinaus ist geplant, das Gebiet im Inneren mit dieser Maßnahme weiter zu verdichten und an die umgebenden Baustrukturen anzupassen.

Der Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Entwurf der 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung wird

vom 18.06.2012 bis einschließlich zum 18.07.2012 (Auslegungsfrist)

im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20, während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Über den Inhalt des Entwurfes wird auf Verlangen Auskunft im Bauamt, Abteilung Stadtplanung/SG Umwelt während der Sprechzeiten/Öffnungszeiten erteilt. Anfragen können auch per Email an stefanie.hoesemann@haldensleben.de erfolgen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planungsentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, den 05.06.2012



E I C H L E R

**Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Haldensleben für die Kommunalwahlperiode 2009 – 2014
-Nachrückern in den Ortsrat Wedringen-**

Gem. § 41 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben auf seiner Sitzung am 31.05.2012 das Ausscheiden des Ortsratsratsmitgliedes des Ortsrates Wedringen Herrn Hans-Henning Wiese aus dem Ortsrat Wedringen mit Beschluss Nr. 233-(V.)/2012 festgestellt.

Als nächst festgestellter Bewerber auf der Liste der CDU für den Ortsrat Wedringen rückt nach dem Wahlergebnis vom 07.06.2009 niemand nach, da keine nächstfestgestellten Bewerber vorhanden sind. Der Sitz bleibt unbesetzt.

Laut § 47 Abs. 5 KWG LSA i. V. m. § 75 Abs. 3. KWO LSA wird dies hiermit öffentlich bekannt gegeben.



Eichler
Stadtwahlleiter



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 VwZG

Hiermit werden gemäß § 59 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz die Auszüge aus dem Bodenordnungsplan des Bodenordnungsverfahrens „Wedringen Werkstatt“, Verf.-Nr. OK 134, Az.: 43.4-611 B9/OK134 vom 28.01.2011, erstellt durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, nachfolgender Teilnehmerin für die im Gebäudegrundbuch von Wedringen, Blatt 335, 336 und 337 eingetragenen Gebäude (OrdNr. 401, 402, 403, 1000 und 1005) öffentlich zugestellt:

Geschäftsführerin Julia Korenkova

Immobilien und Grundstücksverwaltung Wedringen GmbH mit Sitz in Wedringen

Magdeburger Straße 47

39345 Haldensleben OT Wedringen

Die öffentliche Zustellung erfolgt, da der Aufenthaltsort der vorgenannten Teilnehmerin unbekannt ist und die Zustellung an einen Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Schriftstücke und Nachweise können beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Sachgebiet 43, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde während der Dienststunden eingesehen und im Empfang genommen werden.

Die Ladung enthält einen Anhörungstermin Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan „Wedringen Werkstatt“ müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden.

Die Schriftstücke und Nachweise gelten als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe zwei Wochen vergangen sind. Durch die Bekanntgabe werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Wanzleben, den 24.05.2012

Im Auftrag

Axel Schäfer